



Nr. 1292

Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von
der Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 18.05.2020

Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus.

Hiermit wird die von den Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig beschlossene Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.03.2021 außer Kraft.

Satzung der Technischen Universität Braunschweig über die Abweichung von Regelungen in
den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und
Prüfungsbetrieb durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des
SARS-CoV-2 Virus
Corona Satzung
Vom 15.05.2020

Die Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig erlassen gleichlautend gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG aufgrund § 15 und § 7 Abs. 3 S.1 NHG im Eilbeschluss folgende Satzung:

Präambel

Ziel dieser Satzung ist die Aufrechterhaltung des Studien- und Lehrbetriebes für sämtliche Studiengänge, die an der TU Braunschweig gelehrt werden unter Berücksichtigung der durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 begründeten Einschränkungen. Diese Satzung gilt als Ausnahmesatzung zeitlich befristet und findet nur Anwendung, wenn und soweit die in den aktuell gültigen Ordnungen enthaltenen Vorgaben aufgrund der Einschränkungen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht erfüllt werden können. In diesen Fällen ist die vorliegende Satzung vorrangig vor spezialgesetzlichen Regelungen in den Ordnungen der TU Braunschweig.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung normiert für alle Studiengänge, die an der TU Braunschweig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 NHG eingerichtet sind und gelehrt werden, Tatbestände und Voraussetzungen wann und inwieweit von den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen abgewichen werden kann.
- (2) Hiervon erfasst sind sowohl Zugangsmodalitäten zu den einzelnen Studiengängen als auch die Form und Durchführung von Prüfungen.
- (3) Diese Satzung gilt nur für Prüfungen, die regulär dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/2021 zugeordnet werden können. Nachholprüfungen aus vorherigen Semestern sind nicht erfasst.

§ 2 Abweichungsmöglichkeiten von Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Unbeschadet des § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) kann von den in der APO oder in der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegten Prüfungsform abgewichen werden, wenn
 1. Die vorgesehene Prüfungsform nachweislich aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 nicht wie geplant durchgeführt werden kann
UND
 2. Die stattdessen geplante Prüfungsform nach Einschätzung des Prüfungsausschusses in im Wesentlichen gleicher Art geeignet ist, die Prüfungsleistung entsprechend der Qualifikationsziele des Moduls zu erbringen.
- (2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit des Wechsels der Prüfungsform, die neue Prüfungsform und deren Terminierung trifft der Prüfungsausschuss. Wenn mehrere Prüfungsausschüsse beteiligt sind, ist der Prüfungsausschuss zuständig, dessen Fach die prüfende Person der Prüfung stellt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll mit dem jeweiligem Prüfenden abgestimmt werden.
Ein durch den Prüfungsausschuss beschlossener Wechsel der Prüfungsform ersetzt im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 die in den Studien- und Prüfungsordnungen der TU Braunschweig normierten Prüfungsformen. Die darin enthaltenen Regelungen sind in diesem Fall nachrangig und nicht anzuwenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig, das heißt spätestens 6

Wochen nach Vorlesungsbeginn über das verwendete Lernmanagementsystem oder durch Aushang oder auf den Internetseiten des Instituts des oder der Prüfenden über die beschlossene Prüfungsform und den Prüfungszeitraum.

- (4) Die jeweilige Prüfungsform ist aus den in § 9 Abs. 1 APO und den in den Besonderen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge aufgeführten Möglichkeiten zu wählen. Dort nicht normierte Prüfungsformen sind nicht zulässig.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 kann von den in den jeweiligen Studien und Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d.h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, abgewichen werden, wenn
 1. der ursprünglich vorhergesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführenden Lehrformen (z.B. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht wie geplant eingehalten werden kannUnd
 2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung des Prüfungsausschusses in im Wesentlichen gleicher Weise geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen. Das Einvernehmen mit den Lehrenden ist herzustellen.

§ 3 Online-Prüfungen

- (1) Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen in Präsenz können als Online-Prüfungen durchgeführt werden, soweit die Identität des zu Prüfenden und die Integrität und Authentizität der Prüfung sichergestellt ist.
- (2) Der Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad einer Online-Prüfung muss dem der zu ersetzenden Prüfung entsprechen.
- (3) Die technischen Bedingungen für die Durchführung einer Online-Prüfung müssen geeignet sein, dem Grundsatz der Chancengleichheit im prüfungsrechtlichen Sinne Rechnung zu tragen.
- (4) Ggf. benötigte Software muss für den Prüfling kostenfrei, als sicherer Download und mit nicht übermäßigem Speicherplatz zur Verfügung stehen.
- (5) Die datenschutzrechtlichen Belange des Prüflings sind zwingend zu beachten. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden.
- (6) Die in der APO und den jeweiligen besonderen Prüfungsordnungen enthaltenen Normierungen hinsichtlich der Prüfungsdurchführung gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass ein nicht zu vertretender Grund für ein Prüfungsversäumnis oder einen Rücktritt von einer Online-Prüfung auch im Versagen der Technik liegen kann. Der Nachweis hierüber liegt beim Prüfling.

§ 4 Evaluationen

Zur Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Evaluation der Lehrveranstaltungen des Sommersemester 2020 und des Wintersemesters 20/21 sind bei Online-Verfahren auch lösungsbasierte Evaluation möglich.

§ 5 Bewerbung, Zugang und Zulassung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung können im Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 unbeglaubigte Nachweise übermittelt werden.
- (2) Bei internationalen Bewerbungen kann die Einreichung auch ausschließlich elektronisch erfolgen.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abiturzeugnis noch nicht vor, genügt zunächst die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen des Abiturs. Die Durchschnittsnote ist innerhalb von 2 Wochen nach Bewerbeeingang nachzureichen. Das Abiturzeugnis in beglaubigter Kopie zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 6 Masterstudiengänge

- (1) Werden die in den Zulassungsordnungen für Master- und weiterbildende Studiengänge als Zugangsvoraussetzung zum Studiengang erforderlichen Leistungspunkte nachweislich aufgrund des Corona Virus SARS-CoV-2 nicht erbracht, wird im Rahmen von Einzelfallentscheidungen über den Zugang entschieden. Hierzu sind bereits vorliegenden Leistungen heranzuziehen. Über das Ergebnis und die Reihung in die Bewerberliste ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen und der Verfahrensakte beizufügen. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung liegt bei der Auswahlkommission des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Liegt eine vorläufige Zugangsberechtigung vor, kann ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, wenn und soweit zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 8 NHG bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang erworben und erfüllt werden. Andernfalls erlischt die Zulassung automatisch.

§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Sport/Bewegungspädagogik an der TU Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften vom 16.05.2006 wird aufgehoben. Eine weitere Prüfung findet nicht statt.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 NHG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der Studierendenschaft (WahlO-Stud) werden abweichend von § 1 Abs. 4 der WahlO-Stud für das Sommersemester 2020 aufgrund der durch den Corona Virus SARS-CoV-2 begründeten Einschränkungen und des Beschlusses des hierfür zuständigen Gremiums der Studierendenschaft ausgesetzt. Die nach dem festgestellten Wahlergebnis der letzten Wahl gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben entsprechen § 9 Abs. 2 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft bis zum Zusammentritt des neu gewählten Organs im Amt.
- (2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zur Kommission für Gleichstellung und zum Rat der Promovierenden können abweichen von § 1 Abs. 6 der Wahlordnung der TU Braunschweig (WahlO) aufgrund der durch den Corona Virus SARS-CoV-2 begründeten Einschränkungen auch bis zu vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021 durchgeführt werden.

§ 9 Online-Abstimmungen

Abstimmungen in den Gremien der TU Braunschweig können abweichend von den vorgesehenen Formvorgaben der die Abstimmung regelnden Ordnung in elektronischer Form erfolgen soweit:

1. Die zur Abstimmung berufenen Personen einer solchen Abstimmung zustimmen
2. UND die Abstimmungen mittels Handzeichen oder Chatprotokoll oder elektronischen Abstimmungstool durchgeführt
3. UND die Abstimmung nachweislich dokumentiert wird.

§ 10 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.03.2021 außer Kraft.